

Merkblatt der ZPBK

Spesen von AVE-GAV und Personalverleiher

In der Vollzugspraxis stellt sich häufig die Frage, ob Paritätische Kommissionen von AVE-GAV anlässlich von Lohnbuchkontrollen bei Personalverleihern die Bestimmungen über Spesen (Mittagsentschädigungen) kontrollieren und ahnden können. Nach Art. 20 AVG muss der Verleiher gegenüber dem Arbeitnehmer die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen des AVE-GAV einhalten.

Art. 48a AVV führt aus, was zu den Lohn- und Arbeitsbestimmungen gehört:

- a) Mindestlohn, dem allfällige Spesen nicht hinzuzurechnen sind
- b) Lohnzuschläge für Überstunden-, Schicht-, Akkord-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit
- c) Anteilsmässiger Ferienlohn
- d) Anteilsmässiger 13. Monatslohn
- e) Bezahlte Feier- und Ruhetage
- f) Lohnfortzahlung nach Art. 324a OR
- g) Prämienanteil an die Krankentaggeldversicherung

In dieser Bestimmung werden die Spesen nicht ausdrücklich erwähnt!

„Es stimmt, dass in Art. 48a AVV die Spesen nicht ausdrücklich als Lohnbestimmungen im Sinne von Art. 20 AVG aufgeführt werden. Bei der Formulierung dieses Artikels ging die ausdrücklich Erwähnung der Spesen leider vergessen, obwohl von uns auf Weisungsebene die Spesen im Rahmen der Anwendung von Art. 20 AVG immer mit erfasst werden (s. dazu auch die Weisungen und Erläuterungen zum AVG, S. 135, Punkt 3: "Falls ein ave-GAV Pauschalspesen vorsieht, ist eine Geltendmachung jedoch zulässig"). Zudem wird in Art. 48a Abs. 1 Bst. a AVV gesagt, dass zum Mindestlohn allfällige Spesen nicht hinzugerechnet werden dürfen. Dies mit der Absicht, dass mit einer allfälligen Hinzurechnung von Spesen nicht einfach der Mindestlohn erreicht werden kann. Aus dieser Formulierung kann aber geschlossen werden, dass die Spesen in den Lohnbestimmungen nach Art. 20 AVG mit enthalten sind.“

(Quelle: Ueli Greub, Chef Grundlagen und Analysen, SECO)